

Verfahrensfragen der Regulierung nach dem Telekommunikationsgesetz: Besteht Novellierungsbedarf?



Joachim Arntz

Berlin, 25. April 2002

Vorschlag 1:



- Problem: Diffuser Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 TKG).
- **Der Normgeber sollte die bereits in Teilbereichen (z. B. Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung) ergangenen Empfehlungen der Kommission, die Preisbildungsmethodik und Parameter zur Errechnung der Preise vorzugeben, für den gesamten Bereich der Entgeltregulierung umsetzen und alsbald eindeutige, detaillierte und praktikable Regelungen für die Preisbildung treffen.**

Vorschlag 2:



- Problem: Gilt der für die Entgeltregulierung zentrale Maßstab der Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auch im Rahmen des § 27 Abs. 3 TKG ?
- **In den Text des § 27 Abs. 3 TKG sollte ausdrücklich auch § 24 Abs. 1 aufgenommen werden.**

Vorschlag 3:

- Problem: Kann die Entgeltfrage für Zusammenschaltungen schon in der Zusammenschaltungsanordnung geregelt werden?
- **In § 39 TKG sollte die 2. Alternative -"und für die Durchführung einer angeordneten Zusammenschaltung nach § 37" gestrichen werden. Stattdessen sollte in § 37 TKG - etwa in Abs. 2 - als weiterer Satz eingefügt werden: "Für Entgelte, welche die Durchführung der Zusammenschaltung betreffen, gelten die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 29, 30 Abs. 1 und 3 bis 6 und § 31 entsprechend".**

Vorschlag 4:



- Problem: 10-Wochen-Frist des § 28 Abs. 2 TKG zu kurz.
Folge: Gefahr des Abbruchs der Kostenprüfung durch RegTP; Ausweichen auf zweifelhafte Genehmigungsmaßstäbe
- **Die Fristenregelung des § 28 Abs. 2 TKG sollte abgemildert und als bloße Sollbestimmung gefasst werden.**

Vorschlag 5:



- Problem: Zu langer Zeitraum bis zur abschließenden Klärung von Rechtsfragen durch das Bundesverwaltungsgericht.
- **Der Gesetzgeber sollte erwägen, in Rechtsstreitigkeiten aus dem dritten und vierten Teil des Telekommunikationsgesetzes (Entgeltregulierung sowie offener Netzzugang und Zusammenschaltung) für einen begrenzten Zeitraum - vorerst etwa für 5 Jahre - die Berufungsinstanz zu streichen.**